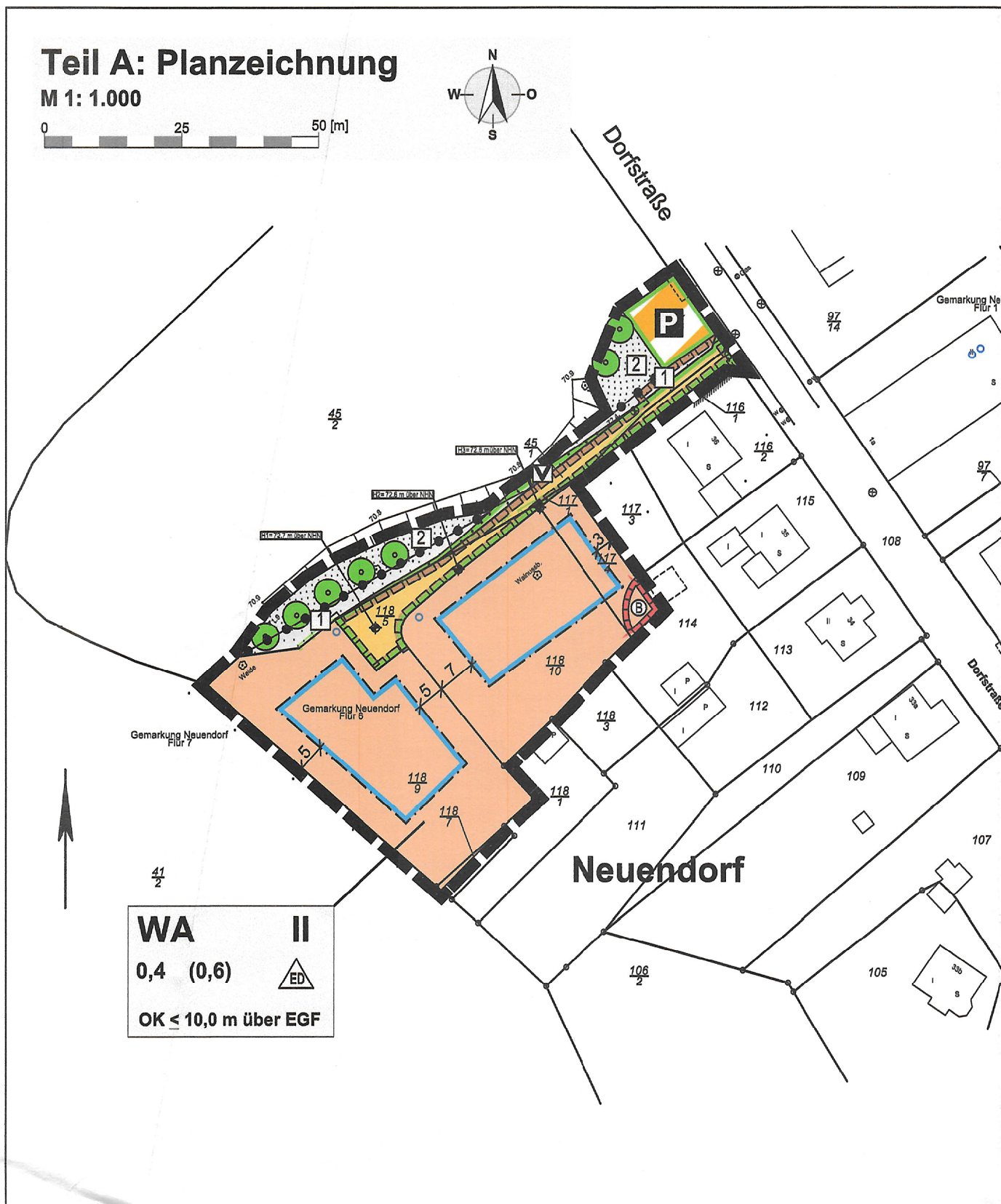


Gemeinde Wulkenzin vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8

Präambel

Aufgrund § 10 i. V. m. § 12 BauGB sowie nach § 86 LBauO MV wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.06.2026 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Wulkenzin für das Gebiet: „Wohnen an Feldrain in Neuendorf“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Anlagen 1a und 1b der Begründung, erlassen:



Teil B: Text

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO)
 - Allgemeines Wohngebiet (WA)** (§ 4 BauNVO)
 - Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO ist die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO genannte Ausnahme (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) als Räume, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen) gemäß § 13a Satz 2 BauNVO unzulässig.
 - Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO ist die in § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO genannte Ausnahme (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe) als Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen) gemäß § 13a Satz 1 BauNVO unzulässig.
 - Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die in § 4 Abs. 3 bis 5 BauNVO als ausnahmsweise zulässig aufgeführten Nutzungen (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit im Plangebiet unzulässig.

1.2 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

In dem WA-Gebiet sind Garagen, Carports, hochbauliche Nebenanlagen und hochbauliche Einrichtungen bis zu einem Abstand von 3 m, gemessen ab der angrenzenden Straßenverkehrsfläche, unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)

Gemäß § 16 Abs. 5 BauNVO ist innerhalb der Baugrenzen des WA-Gebietes die Erhöhung der im "Teil A: Planzeichnung" festgesetzten Grundflächenzahlen um jeweils 60 m² zulässig, wenn diese Maßnahme der Errichtung eines ebenerdigen Swimmingpools dient.

2.2 Höhe baulicher Nutzungen (§ 18 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 3 BauGB)

- In dem WA-Gebiet darf die Höhenlage des fertig gestellten Erdgeschossfußbodens (Oberkante Rohdecke des Erdgeschosses) der Gebäude in der Mitte der straßenseitigen Gebäudesite nicht weniger als 0,10 m bzw. nicht mehr als 0,60 m über den nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt (Höhenbezugspunkt) liegen.

Bezugspunkt ist:

 - bei ebenem Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt,
 - bei ansteigendem Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt, vermehrt um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt und der dem Bezugspunkt abgewandten Gebäudesite,
 - bei abfallendem Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt, vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt und der dem Bezugspunkt zugewandten Gebäudesite.
- Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB ist eine Überschreitung der zulässigen Firsthöhe für technisch erforderliche bzw. untergeordnete Bauteile (z. B. Schornsteine, technische Aufbauten etc.) um bis zu 1,50 m zulässig.
- Der natürliche Geländeverlauf ist zu erhalten bzw. nach Beendigung der Bauarbeiten wieder herzurichten. Aufschüttungen und Abgrabungen auf den Baugrundstücken sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise können Geländemodellierungen in Form von Aufschüttungen und Abgraben der Baugrundstücke vorgenommen werden, sofern diesen Geländemodellierungen aus Gründen der Höhenlage der zugehörigen Erschließungsstraße für die Errichtung der baulichen Hauptanlage erforderlich sind und die Höhenversprünge auf den seitlichen Grundstücksgrenzen der Baugrundstücke max. 0,50 m betragen.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 - 23 BauNVO)

3.1 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO ist als Ausnahme in den WA-Gebieten die Überschreitung der Baugrenzen als Bestandteil der überbaubaren Grundstücksflächen durch Terrassen bis zu 3 m allgemein zulässig.

4. Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In Wohngebäuden in dem WA-Gebiet sind maximal zwei Wohnungen je Einzelhaus und max. eine Wohnung je Doppelhaushälfte zulässig.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG)

- Die im "Teil A: Planzeichnung" festgesetzten Grünflächen "Gehölzschutzstreifen" sind extensiv zu bewirtschaften.
- Die im "Teil A: Planzeichnung" festgesetzten Grünflächen "Gehölzschutzstreifen" und die festgesetzten "Anpflanzungen eines Baumes (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)" dienen als Ausgleich des Eingriffes in Boden, Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB innerhalb des Plangebietes.

6. Befristete Festsetzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 einschließlich Satz 2 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB)

- Innerhalb des Plangebietes des WA-Gebietes sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.
- Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages für das WA-Gebiet sind zulässig.

7. Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V)

- Garagen:** Für Garagen, die von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sichtbar sind, müssen die gleichen Materialien verwendet werden, wie für die Hauptgebäude.
- Dachmaterialien:** Dächer der Hauptgebäude sind nur aus nicht reflektierenden bzw. glänzenden Materialien zulässig. Abweichungen sind zulässig, wenn sie die Nutzung der Sonnenenergie durch Solarzellen oder ähnlichen technischen Anlagen ermöglichen. Dächer von Carports und Garagen sind als Gründächer herzustellen.
- Anzahl der Stellplätze:** In dem WA-Gebiet sind je Wohnung mindestens zwei Stellplätze nachzuweisen.

Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung 2017

I. Festsetzungen (Rechtsgrundlagen)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 21a BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl
(0,6) Geschossflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
OK ≤ 10,0 m Oberkante der baulichen Anlagen in Meter als Höchstmaß
ü. EGF über Erdgeschossfußboden
Höhenbezugspunkt in Meter über Normalhöhennull (NHN) im DHHN 2016 (Deutsches Haupthöhennetz 2016) (§ 18 Abs. 1 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie
private Straßenverkehrsfläche
öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

P Parkfläche
V öffentliches Verkehrsgrün

Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen
1 Gehölzschutzstreifen - privat
2 Parkanlage - öffentlich

Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und b und § 1a BauGB)

Anpflanzung eines Baumes (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Sonstige Planzeichen

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger, der Öffentlichkeit, der Ver- und Entsorger, der Rettungsfahrzeuge und der Feuerwehr zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

II. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene Flur- und Grundstücksgrenzen
114 Flurstücksnummer
vorhandene bauliche Hauptanlage
vorhandene bauliche Nebenanlage

III. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Bodendenkmale (§ 1 Abs. 1 DSchG M-V)

Hinweis:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u.ä.) können bei der Amtsverwaltung Neverin, Dorfstr. 36, 17039 Neverin, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden diese Anwendung und werden ebenfalls zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts - Planzeichenvorordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
Landesbauordnung von Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344; 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und des Architekten- und Ingenieurgesetzes vom 26. Mai 2026 (GVOBl. M-V vom 11. Juni 2026)
Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 BGBl. I S. 2542, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist
Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) i. d. F. v. 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 86), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2026 (GVOBl. M-V S. 300, 303)

Verfasser:

PLANUNG-kompakt
STADT
Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
stadt@planung-kompakt.de

PLANUNG-kompakt
LANDSCHAFT
Verdring 6a - 17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 / 369 45 920
Fax: 0395 / 369 45 384
E-Mail: landschaft@planung-kompakt.de

Verfahrensvermerk

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin hat in ihrer Sitzung am 04.04.2023 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Wohnen an Feldrain in Neuendorf" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 3 BauGB gefasst. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 8 der Hauptsatzung am 27.05.2023 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin Info Nr. 05/2023“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) elektronisch mit Schreiben vom 06.12.2024 beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte zur Anzeige gebracht. Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) elektronisch mit den E-Mails vom 06.12.2024 und 03.02.2026 beteiligt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung erfolgt. Die Vorentwurfsunterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Wohnen an Feldrain in Neuendorf", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, sowie der Begründung und dem Umweltbericht, wurden in der Zeit vom 06.01.2025 bis 07.02.2025 im Internet unter <https://amtneverin.de/unsere-gemeinden/gemeinde-wulkenzin/bekanntmachungen> veröffentlicht. In der gleichen Zeit haben die Vorentwurfsunterlagen während der Dienstzeiten in der Amtsverwaltung Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin öffentlich ausgelegen.

Des Weiteren wurden die Vorentwurfsunterlagen in der gleichen Zeit auf dem zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern, zu erreichen unter <https://www.bauportal-mv.de>, zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist elektronisch oder bei Bedarf auch auf anderem Weg abgegeben werden können, am 21.12.2024 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin Info Nr. 12/2024“ ortsüblich und am 02.12.2024 im Internet, sowie am 03.12.2024 im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht worden.

Die Abstimmung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "Wohnen an Feldrain in Neuendorf" mit den benachbarten Gemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB elektronisch mit den E-Mails vom 06.12.2024 und 02.02.2026 erfolgt.

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB elektronisch mit E-Mail vom 06.12.2024 zur Abgabe einer frühzeitigen Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 16.12.2025 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Wohnen an Feldrain in Neuendorf", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Wohnen an Feldrain in Neuendorf", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, sowie der Begründung mit dem Umweltbericht und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen, wurden in der Zeit vom 02.02.2026 bis einschließlich 06.03.2026 nach § 3 Abs. 2 im Internet, unter <https://amtneverin.de/unsere-gemeinden/gemeinde-wulkenzin/bekanntmachungen>, veröffentlicht. In der gleichen Zeit haben die Entwurfsunterlagen während der Dienstzeiten in der Amtsverwaltung Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin öffentlich ausgelegen.

Des Weiteren wurden die Entwurfsunterlagen in der gleichen Zeit auf dem zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern, zu erreichen unter <https://www.bauportal-mv.de>, zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist elektronisch oder bei Bedarf auch auf anderem Weg abgegeben werden können am 24.01.2026 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin Info Nr. 01/2026“ ortsüblich und am 29.12.2025 im Internet, sowie am 30.12.2025 im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht worden.

Wulkenzin, 09. MRZ. 2026
(Marcel Thiele)
- Der Bürgermeister -

Der katastermäßige Bestand mit Stand vom 15.06.2026 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte durch Digitalisierung der Flurkarte entstand. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, 09. MRZ. 2026
(Kassner)
- Öffentl. best. Verm.-Ing. -

- Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB elektronisch mit E-Mail vom 03.02.2026 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin hat die gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 und § 1 Abs. 7 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden am 30.06.2026 geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mitgeteilt worden.

Wulkenzin, 10. AUG. 2026
(Marcel Thiele)
- Der Bürgermeister -

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 "Wohnen an Feldrain in Neuendorf", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 30.06.2026 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin vom 30.06.2026 gebilligt.

Wulkenzin, 10. AUG. 2026
(Marcel Thiele)
- Der Bürgermeister -

- Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "Wohnen an Feldrain in Neuendorf", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) fertig.

Wulkenzin, 10. AUG. 2026
(Marcel Thiele)
- Der Bürgermeister -

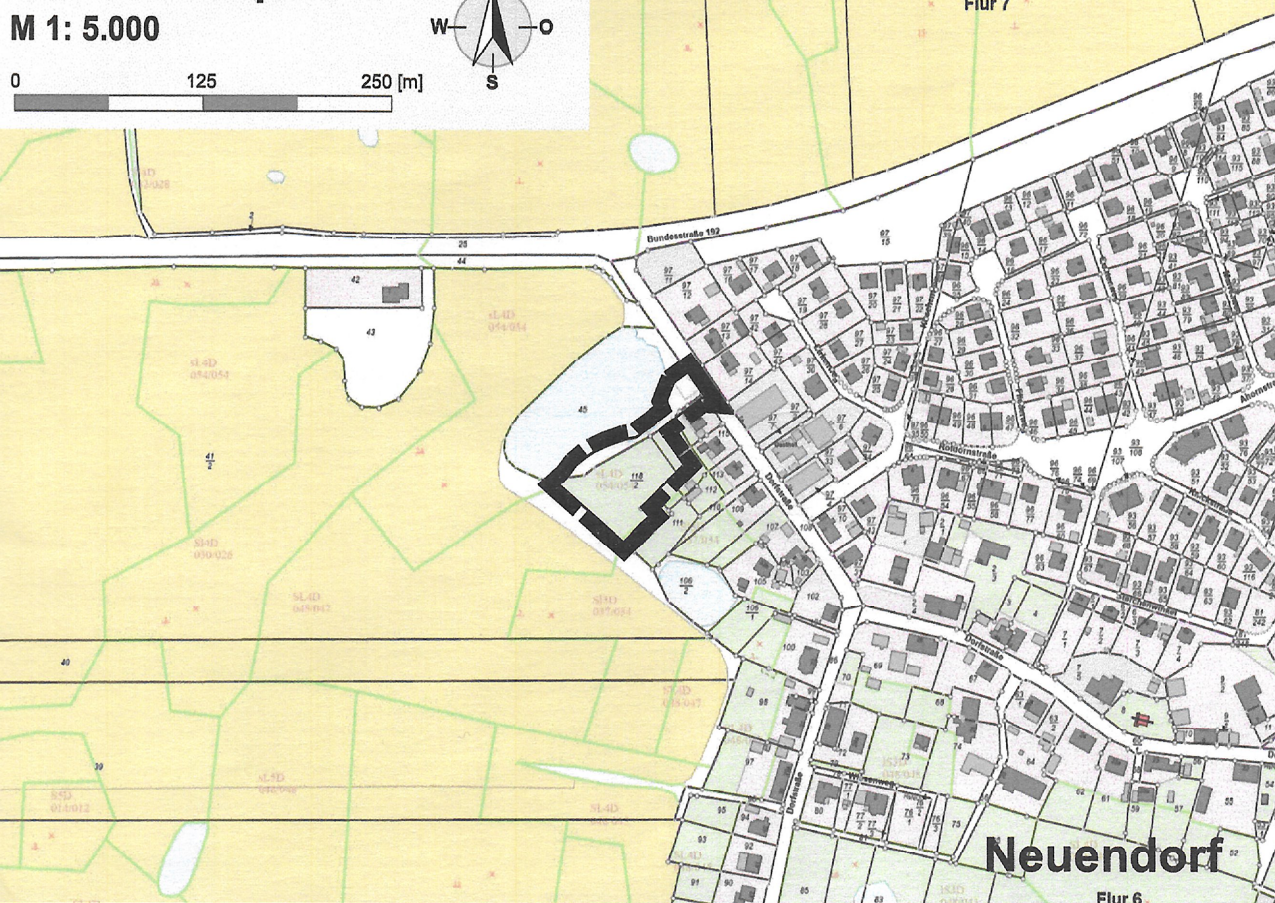
- Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 8 der Hauptsatzung am 09. AUG. 2026 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin INFO Nr. 08/2026“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln bei der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden.

Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 09. AUG. 2026 in Kraft getreten

Wulkenzin, 31. AUG. 2026
(Marcel Thiele)
- Der Bürgermeister -

Übersichtsplan



Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Wulkenzin

„Wohnen an Feldrain in Neuendorf“

Stand: 30. Juni 2026

